

**Entgeltordnung für die Tätigkeit der Skontroführer an der  
Niedersächsischen Börse zu Hannover**  
in der Fassung vom 2. November 2009  
(zuletzt geändert am 17. August 2011)

**§ 1 Erhebung der Entgelte**

(1) Die Skontroführer an der Niedersächsischen Börse zu Hannover erheben auf der Grundlage der folgenden Vorschriften Entgelte für die Preisfeststellung bei der Vermittlung von Börsengeschäften.

(2) Die in dieser Entgeltordnung geregelten Entgelte sind Höchstsätze. Soweit in dieser Entgeltordnung nichts Abweichendes geregelt ist, beträgt das Mindestentgelt für ein vermitteltes Börsengeschäft im Sinne des Absatz 1 0,75 Euro.

**§ 2 Entgelte bei Aktien, Bezugsrechten, Optionsscheinen und sonstigen stücknotierten Wertpapieren**

(1) Für die Vermittlung von Börsengeschäften in Aktien einschließlich der Bezugsrechte, Optionsscheine und sonstigen stücknotierten Titel, beträgt das Entgelt vorbehaltlich anderer Bestimmungen 0,8 Promille des Kurswertes. Das Entgelt bei Aktien des DAX<sup>®</sup>-30 beträgt 0,4 Promille des ausmachenden Betrages.

(2) Für die Vermittlung nachfolgend aufgeführter Aktien wird bis zu den genannten ausmachenden Beträgen kein Entgelt erhoben (maßgebend ist die Zugehörigkeit zu den jeweiligen Indices im Zeitpunkt der Orderausführung):

<b>Wertpapiere</b>	<b>Kurswert in Euro</b>
Aktien DAX <sup>®</sup> 30	50.000,00
Aktien MDAX <sup>®</sup>	25.000,00
Aktien TecDAX <sup>®</sup> und SDAX <sup>®</sup>	25.000,00
Aktien EURO STOXX <sup>®</sup> 50	25.000,00
Aktien DowJones30	25.000,00
Aktien NASDAQ100	25.000,00
Sonstige ausländische Aktien	25.000,00

(3) Für die Vermittlung von Börsengeschäften in Anteilen an offenen Investmentfonds wird ein Entgelt in Höhe von 11,00 Euro pro ausgeführtem Auftrag erhoben.

### **§ 3 Entgelte bei festverzinslichen Wertpapieren, Nullcouponanleihen und Genussscheinen**

(1) Bei festverzinslichen Wertpapieren erfolgt die Erhebung des Entgelts auf der Grundlage des Nennwertes. Dies gilt nicht für Nullkupon-Anleihen und Genussscheine, bei denen eine Entgeltbestimmung auf der Grundlage des Nennwertes nicht möglich ist.

(2) Das Entgelt beträgt bei auf Euro lautenden Wertpapieren, bei auf Deutsche Mark lautenden Wertpapieren nach der Umrechnung des Nennwertes in Euro zum Konversionsfaktor und bei auf ausländische Währungen lautenden Wertpapieren nach der Umrechnung in Euro auf der Grundlage des jeweiligen Konversionsfaktors oder eines Devisenreferenzpreises der Europäischen Zentralbank

bei Nennwerten

bis 25.000 Euro	0,75 Promille des Nennwertes
über 25.000 Euro bis 50.000 Euro	0,4 Promille des Nennwertes, mindestens aber 18,75 Euro
über 50.000 Euro bis 125.000 Euro	0,28 Promille des Nennwertes, mindestens aber 20,00 Euro
über 125.000 Euro bis 250.000 Euro	0,26 Promille des Nennwertes, mindestens aber 35,00 Euro
über 250.000 Euro bis 500.000 Euro	0,16 Promille des Nennwertes, mindestens aber 65,00 Euro
über 500.000 Euro bis 1.000.000 Euro	0,12 Promille des Nennwertes, mindestens aber 80,00 Euro
über 1.000.000 Euro bis 2.500.000 Euro	0,08 Promille des Nennwertes, mindestens aber 120,00 Euro
über 2.500.000 Euro	0,06 Promille des Nennwertes, mindestens aber 200,00 Euro.

(3) Bei Nullkupon-Anleihen (Zerobonds) und bei Genussscheinen, bei denen eine Entgeltbestimmung auf der Grundlage des Nennwertes nicht möglich ist, berechnet sich das Entgelt entsprechend Absatz 2 auf der Grundlage des Kurswertes des Geschäfts.

### **§ 4 Entgeltgläubiger**

Gläubiger des Entgelts ist der Skontrofürher, der das entgeltspflichtige Geschäft vermittelt hat.

### **§ 5 Entgeltschuldner**

(1) Jeder, der als Käufer oder Verkäufer den Abschluss eines Geschäfts durch den Skontrofürher veranlasst hat, schuldet je ein Entgelt.

(2) Schuldner des Entgelts ist auch, wer die Entgeltspflicht durch eine dem Skontrofürher gegenüber abgegebene Erklärung übernommen hat.

## **§ 6 In-Kraft-Treten**

Diese Entgeltordnung tritt am 2. November 2009 in Kraft.